

## UNIVERSITÄT SALZBURG

INSTITUT FÜR VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSRECHT

A-5020 SALZBURG, WEISERSTRASSE 22

UNIV-PROF. DR. HEINZ SCHAFFER

Präsidium des Nationalrats  
ParlamentDr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

GESETZENTWURF	
13	GE/19
Datum: 12. MRZ. 1992	
Verf. 13.3.92	

Salzburg, 9.3.1992

Betrifft: Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;  
Stellungnahme zum Entwurf des BMWF (GZ 68.242/7-  
1/B/5A/92 vom 20. Jänner 1992)

Bezugnehmend auf den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert werden soll, ist es mir zwar nicht möglich, den gesamten vorgelegten Entwurf eingehender zu begutachten. Ich erlaube mir aber doch zu den Bestimmungen der §§ 30 und 32 kurz Stellung zu nehmen, weil mit diesen Regelungen neben rechtlichen Problemen, die die Verfassungssphäre tangieren dürften, auch Probleme der praktischen Durchführung verbunden sind, auf die nachdrücklich hingewiesen werden soll.

**Zu Ziffer 30 (§ 32):**

§ 32 normiert, daß eine Prüfung, zu der die Zulassung oder bei deren Abhaltung der Erfolg auch nur zu einem Teil erschlichen wurde, vom Präses der Prüfungskommission für ungültig zu erklären ist.

Dies scheint zunächst im Hinblick auf die praktische Durchführung äußerst problematisch. Geht man nämlich davon aus, daß die Ungültigerklärung bewirkt, daß der Kandidat damit so gestellt wird, als hätte er bisher keine Prüfung abgelegt, so bedeutet dies, daß diesem Kandidaten sämtliche Möglichkeiten, Prüfungen abzulegen, weiterhin offen stehen. Dies hat insbesondere gravierende Auswirkungen auf die Anzahl der Prüfungsversuche. Konkret gesprochen heißt das: gelangt ein Kandidat während der

Prüfung zur Auffassung, daß er die Prüfung bei "ehrlichem" Arbeiten, nicht bestehen würde, sieht er sich vor der Alternative gestellt, die Prüfung zu erschleichen, bzw unlautere Maßnahmen zu setzen, auf Grund deren der Präses der Prüfungskommission verpflichtet ist, die Prüfung für ungültig zu erklären, um sich sämtliche Chancen insbesondere alle Prüfungsversuche zu wahren, oder aber, "ehrlich" die Prüfung zu Ende zu bringen und sie mit "Nicht genügend" abzuschließen, was zur Konsequenz hat, daß er damit einen Prüfungsversuch von den vorhandenen vier oder drei je nachdem, ob die Prüfung kommissionell abgenommen wird oder ob es sich um eine Einzelprüfung handelt, konsumiert hat.

Dies wird in Kürze dazu führen, daß insbesondere bei schriftlichen Prüfungen wie zB mehrstündigen Klausuren jeder Student, der sich über einen negativen Prüfungsausgang relativ sicher ist, ja geradezu versuchen muß, § 32 für sich nutzbar zu machen, um sich sämtliche Prüfungsmöglichkeiten weiterhin offen zu halten.

Damit ist aber auch in rechtlicher Hinsicht ein gravierendes Problem gegeben, weil im Vergleich zum "ehrlichen Studenten", der seine Prüfung mit einem "Nicht genügend" abschließt, eine sachlich durch nichts zu rechtfertigende Besserstellung festgeschrieben wird, bei der zu prüfen wäre, ob diese nicht die Verfassungssphäre tangiert.

Es muß daher auf jeden Fall gewährleistet sein, daß eine Prüfung, deren Ausgang der Kandidat mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen sucht, mit "Nicht genügend" bewertet wird.

Die derzeit in Aussicht genommene Regelung würde früher oder später neben der genannten und durch nichts zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung auch zu einem erheblichen organisatorischen Mehraufwand führen, weil insbesondere die abzunehmenden Prüfungen sprunghaft steigen würden. Dies wäre endlich auch mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden, der alleine schon unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Anbetracht der Tatsache, daß eine sachgerechtere und billigere Lösung möglich ist, kaum vertretbar zu sein scheint.

Ziffer 28 (§ 30 Abs 1):

Es sollte klargestellt werden, daß für Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten ausnahmslos nur vier Prüfungsversuche, für kommissionelle Prüfungen nur drei Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

Nach der derzeit in Aussicht genommenen Textierung, könnte die Vorstellung auftreten, daß die letzte zulässige Wiederholung für die Einzelprüfung als kommissionelle Prüfung zu werten ist und deshalb für diese die Regelung über die kommissionellen Prüfungen zur Anwendung gelangen müßte. Solche Vorstellungen sollten schon durch die Textierung des § 30 Abs 1 entgegengetreten werden. Zumindest aber müßte dies in den Erläuterungen deziidiert klargestellt werden.



Ergeht in Kopie an:

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung